

## AUS DEM INHALT

- Zinsen aus Lebensversicherungen
- Besteuerung der Altersrenten
- Solidaritätszuschlag

## STEUERTERMINE JUNI 2010

- 10.06.10 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)**  
**Umsatzsteuer (mtl.)**  
**Einkommensteuer und Kirchensteuer**  
**Körperschaftsteuer**  
**Solidaritätszuschlag**
- 28.06.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.06.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

### ■ Verlettenrente als Bezug des Kindes

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhaltes oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr (Grenzbetrag) haben. Bis einschließlich 2009 betrug die Höhe des Grenzbetrags 7.680 Euro.

Zu den anrechenbaren Bezügen (alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftermittlung erfasst werden) gehört auch eine Verlettenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den Bezügen gehören alle nicht steuerbaren oder für steuerfrei erklärte Einnahmen.

Entstehen einem Kind als Folge eines Unfalls Aufwendungen zur Heilung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erstattet werden, ist die als Bezug anzusetzende Verlettenrente um diese vom Kind getragenen Aufwendungen zu mindern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Dezember 2009, III R 74/07).

### ■ Scheidungsfolgekosten

Die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses sind als zwangsläufig erwachsen anzusehen und sind eine außergewöhnliche Belastung. Dies sind die Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich. Aufwendungen für die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens anlässlich einer Scheidung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Eheleute die Vermögensverteilung selbst regeln oder die Entscheidung dem Familiengericht übertragen. Scheidungsfolgekosten sind auch dann nicht als zwangsläufig anzusehen, wenn ein Ehegatte die Aufnahme von Scheidungs-

folgesachen in den Scheidungsverbund nicht verhindern kann, weil der andere Ehegatte dies beantragt. Denn nach dem derzeit geltenden Familienrecht können die Scheidungsfolgesachen (außer dem Versorgungsausgleich) wie die Auseinandersetzung über das gemeinsame Vermögen, Ehegatten- und Kindesunterhalt, Umgangs- und Sorgerecht auch ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden.

Entstehen Scheidungskosten zwangsläufig und sind eine außergewöhnliche Belastung, ist die zumutbare Belastung zu berücksichtigen. Es ist nur der Teil der Aufwendungen zu berücksichtigen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt. Die zumutbare Belastung bestimmt sich nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte und dem Familienstand. Die Regelung über die zumutbare Belastung hat ihre Grundlage darin, dass der Steuerpflichtige entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen Teil der Belastung selbst tragen muss. Dies ist verfassungsgemäß, soweit dem Steuerpflichtigen ein verfügbares Einkommen verbleibt, das über dem Existenzminimum liegt (Finanzgericht München, Urteil vom 8. Dezember 2009, 13 K 2305/07, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

### ■ Kindergeld: Überschreiten des Grenzbetrages

Bei laufenden Zahlungen des Kindergeldes von volljährigen Kindern, die Einkünfte und Bezüge erzielen, erfolgt eine Einkommensberechnung für das betreffende laufende Kalenderjahr zunächst im Rahmen einer Prognoseberechnung. Eine Prüfung dieser Prognoseentscheidung erfolgt in der Regel zum Jahresende. Stellt sich heraus, dass sich Änderungen im Laufe des Kalenderjahres gegenüber der ursprünglichen Prognoseberechnung ergeben haben, ist die Festsetzung des Kindergeldes zu korrigieren.

Ob die Einkünfte und Bezüge eines Kindes hingegen den Jahresgrenzbetrag (in 2010 8.004 Euro) überschreiten, kann regelmäßig abschließend erst nach Ablauf des Jahres geprüft werden. Gleichwohl ist die Behörde gehalten, das Kindergeld monatlich auszuzahlen. Diese gesetzliche Regelung macht es erforderlich, Kindergeldfestsetzungen, die vor Beginn oder während eines Kalenderjahres erlassen worden sind, wieder aufheben zu können, wenn abzusehen ist oder bekannt wird, dass die Höhe der Einkünfte oder Bezüge des Kindes dazu führen wird, dass das Kind für das Kalenderjahr beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nicht berücksichtigungsfähig ist.

Die Beweislast, dass der jeweilige Grenzbetrag nicht erreicht wird, liegt regelmäßig bei den Eltern. Wurde bereits eine Einkommensteuerveranlagung für das Kind durchgeführt, sind die dort festgestellten Einkünfte zu übernehmen. Allerdings besteht insoweit keine Bindungswirkung. Die Familienkasse kann eigenständig die Höhe der Einkünfte und Bezüge überprüfen (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27. November 2008, 1 K 143/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

### ■ Schätzung bei einem Taxiunternehmer

Betriebseinnahmen müssen grundsätzlich einzeln aufgezeichnet werden. Dies gilt auch für Bareinnahmen. Der Umstand der sofortigen Bezahlung einer Leistung rechtfertigt nicht, die jeweiligen Geschäftsvorfälle nicht auch einzeln aufzuzeichnen. Zwar sind bestimmte Berufsgruppen (wie z.B. Einzelhändler) aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität von der Pflicht zur Einzelaufstellung entbunden, doch gilt dies nicht für die Betreiber von Taxiunternehmen. Diese sind vielmehr verpflichtet, für

die Erstellung sog. Schichtzettel zu sorgen und diese aufzubewahren. Aus den Schichtzetteln müssen sich die jeweiligen Fahrer, die Daten einer Schicht, Schichtbeginn und -ende, „Total – und Besetzkilometer“, die gefahrenen Touren, die Fahrpreise, die Tachostände, die Fahrten ohne Uhr, die Gesamteinnahmen, die Lohnabzüge und sonstige Abzüge, die verbleibenden Resteinnahmen und die an den Unternehmer abgelieferten Beträge ergeben.

Verstößt der Betreiber eines Taxiunternehmens gegen die genannten Pflichten, indem er Schichtzettel gar nicht erst führt oder aber die ursprünglich geführten Zettel nicht aufbewahrt, so berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18. November 2009, 6 K 90/08).

## ■ Grundstücksverkäufe auf Druck der Bank

Sind Grundstücke bis zur Veräußerung während eines langen Zeitraums (mindestens 10 Jahre) vermietet worden, gehört grundsätzlich auch noch die Veräußerung der bebauten Grundstücke zur privaten Vermögensverwaltung. Dies gilt unabhängig vom Umfang des veräußerten Grundbesitzes. Die Veräußerungserlöse sind in diesen Fällen nicht steuerpflichtig.

Anders ist es bei einem gewerblichen Grundstückshandel. Von einem gewerblichen Grundstückshandel kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung bzw. Errichtung und Verkauf, d.h. etwa fünf Jahren, mindestens vier Objekte veräußert werden.

Die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung von Immobilien sind für die Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel unerheblich. Dies gilt auch für wirtschaftliche Zwänge, z.B. Druck der finanzierenden Bank und Androhung von Zwangsmaßnahmen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Dezember 2009, III R 101/06).

## ■ Zinsen aus Lebensversicherungen

Wird eine Lebensversicherung im Erlebens- oder Todesfall ausbezahlt, sind in der Auszahlungssumme außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen enthalten. Diese Zinsen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Steuerfrei dagegen sind die Zinsen, wenn die Auszahlung der Versicherung nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt. Diese Steuerbefreiung tritt allerdings jedoch nur ein, wenn bei Zahlung der Beiträge zu dieser Versicherung die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt waren. Beiträge zu Lebensversicherungen sind grundsätzlich vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn die Versicherungsansprüche vor Fälligkeit im Rahmen der Einkunftserzielung zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen eingesetzt werden, deren Finanzierungskosten (z.B. Darlehenszinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Es sei denn, einer der folgenden Ausnahmetatbestände liegt vor:

- Das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verminderten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (es ist eine Bagatellgrenze von 2.556 Euro zu beachten),
- es handelt sich um eine Direktversicherung oder
- die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen.

Liegt eine schädliche Verwendung der Lebensversicherung vor, so sind der Sonderausgabenabzug der Lebensversicherungsbeiträge und die Steuerbefreiung der Zinsen zu versagen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied wie folgt:

Werden Mittel aus einem mit einer Lebensversicherung besicherten Finanzierungsdarlehen sowohl für den Erwerb von begünstigtem Anlagevermögen als auch für Umlaufvermögen abgerufen, hat dies die komplette Steuerpflicht der Erträge aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Folge, wenn die sog. Bagatellgrenze von 2.556 Euro überschritten wird (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Juni 2009, 4 K 1646/07, Revision eingelegt).

Der Bundesfinanzhof vertritt dieselbe Auffassung: Wird ein durch eine Kapitallebensversicherung abgesichertes Darlehen teilweise steuerschädlich verwendet, sind die Zinsen aus der Lebensversicherung in vollem Umfang steuerpflichtig.

Wird z.B. ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden, auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlt, auf dem auch andere Zahlungseingänge verbucht werden und erfolgt über dieses Konto nicht nur die Anschaffung des Wirtschaftsguts, für welches das Darlehen aufgenommen wurde, sondern werden darüber auch andere Zahlungen geleistet, so erfüllt das Darlehen bereits wegen der Vermischung der Darlehensmittel mit anderen Geldbeträgen nicht die erforderlichen Voraussetzungen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. November 2009, VIII R 29/07).

## ■ Aufwendungen für Erststudium

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind private Lebensführungskosten und gehören zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, es sei denn, die Ausbildung findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Von dieser Regelung sind jedoch die Steuerpflichtigen nicht betroffen, denen im Anschluss an eine erstmalige Berufsausbildung Kosten für eine weitere Berufsausbildung oder sonstige Bildungsmaßnahmen wie einem Erststudium entstehen. In diesen Fällen wird von einem erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang zu zukünftigen Einkünften ausgegangen.

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung sind hingegen im Regelfall nicht hinreichend beruflich veranlasst. Es fehlt an der konkreten Berufsbezogenheit (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 25. November 2009, 5 K 193/08, Revision eingelegt).

## ■ Grobes Verschulden bei Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,

- soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen,
- soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Eine Änderung oder Aufhebung des Steuerbescheides zu Gunsten des Steuerpflichtigen ist danach ausgeschlossen, wenn ihm am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen oder Beweismittel ein grobes Verschulden trifft. Grobes Verschulden sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorsätzlich handelt der Steuerpflichtige, wenn er seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gekannt und ihre Verletzung gewollt hat. Es genügt, wenn er die Pflichtverletzung vorausgesehen und billigend in Kauf genommen hat. Grob fahrlässig handelt er, wenn er die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in ungewöhnlichem Maß und nicht entschuldbarer Weise verletzt. Unterlässt es ein Steuerpflichtiger, Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Steuerklärungsvordrucken zu machen, so handelt er grob schuldhaft. Eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Sonderausgaben ist dann nicht mehr möglich.

Bezugspunkt für das grobe Verschulden ist die Verletzung der Mitwirkungs- und Erklärungsspflichten. So muss der Steuerpflichtige die Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen. Gibt er eine unvollständige oder unzutreffende Steuererklärung ab, muss diese Pflichtverletzung grob schuldhaft erfolgt sein. Allerdings kann von einem Steuerpflichtigen eine umfassende Kenntnis der steuerrechtlichen Vorschriften nicht erwartet werden, so dass ein auf mangelnde Kenntnis des Steuerrechts beruhender Erklärungsfehler nicht als grob verschuldet angesehen werden kann. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Pflicht, das Steuerklärungsfeld sorgfältig zu lesen und auszufüllen, die entsprechenden Merkblätter zu lesen und bei Zweifeln sich beim Finanzamt zu erkundigen. Bedient er sich zur Anfertigung der Steuererklärung eines steuerlichen Beraters, muss er diesen umfassend zu seinen steuerlichen Angelegenheiten informieren und bei Unterzeichnung des ausgefüllten Erklärungsvordrucks prüfen, ob die Angaben richtig und vollständig sind (Niedersächsisches Finanz-

gericht, Urteil vom 26. August 2009, 12 K 460/08, Revision eingelegt).

## ■ Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Die private Nutzung kann abweichend hiervon mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch die betriebliche Verwendung des Geschäftswagens in einer schlüssigen Form belegt. Die Aufzeichnungen müssen daher zu den geschäftlichen Reisen Angaben enthalten, anhand derer sich die betriebliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und ggf. auch nachprüfen lässt. Hierfür hat das Fahrtenbuch neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. den konkreten Gegenstand der betrieblichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen allenfalls dann aus, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist jede einzelne betriebliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen.

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann nicht nach der Fahrtenbuchmethode, sondern muss nach der 1%-Methode besteuert werden, wenn Anhaltspunkte für eine nachträgliche Erstellung des Fahrtenbuchs bestehen, die Aufzeichnungen zum Teil ungenau sind, Zweifel an der Richtigkeit der Aufzeichnungen bestehen und der Steuerpflichtige die Fahrtenbuchangaben auch nicht durch Vorlage anderer Unterlagen so ergänzt, dass die Angaben mit vertretbarem Aufwand auf ihre Richtigkeit überprüft werden können (Finanzgericht München, Urteil vom 25. November 2009, 10 K 3738/08).

## ■ Kindergeld: Inlandswohnsitz erforderlich

Für das Kindergeld werden nur Kinder berücksichtigt, die

- im Inland,
- in einem anderen EU-Staat,
- in einem EWR-Staat,

einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kinder, die sich lediglich zur Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten in der Regel ihren Wohnsitz im Inland. Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend verweilt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. Ist der Auslandsaufenthalt des Kindes von vornherein auf kurze Zeit beschränkt, führt dies nicht dazu, dass das Kind den Wohnsitz im Inland verliert.

Kurzfristige Besuche oder sonstige Aufenthalte bei den Eltern reichen nicht aus, um den Inlandswohnsitz zu behalten, wenn der Auslandsaufenthalt mehr als ein Jahr andauert.

Hält sich ein im Ausland studierendes Kind mindestens fünf Monate im Kalenderjahr im Inland auf, behält es seinen Inlandswohnsitz bis zum Ende des Kalenderjahres bei. Der Kindergeldanspruch der Eltern endet dann nicht bereits mit Beginn des Auslandsstudiums (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 9. Juli 2009, 1 K 231/08, Revision eingelegt).

Eine einjährige Auslandstätigkeit steht der Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes nicht entgegen, wenn dem Kind während des Auslandsaufenthaltes im Inland zum dauerhaften Wohnen

geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestanden haben, es auch die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Objekt beibehalten hat und sich aus den Umständen ergibt, dass der Auslandsaufenthalt von vornherein nur vorübergehender Natur war (Finanzgericht München, Urteil vom 11. Januar 2010, 10 K 225/08).

## ■ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Einspruch gegen einen Steuerbescheid ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen. Ansonsten wird der Steuerbescheid rechtskräftig und eine Änderung ist nur unter ganz besonderen Voraussetzungen möglich.

War jemand ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Eine vor Erlass des von der Steuererklärung abweichenden Steuerbescheids unterbliebene Anhörung des Steuerpflichtigen durch das Finanzamt begründet keinen Wiedereinsetzungsgrund, wenn die unterbliebene Anhörung für die Versäumung der Einspruchsfrist nicht ursächlich geworden ist. Von fehlender Ursächlichkeit ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige im Bescheid auf die Gründe der Änderung hingewiesen wurde und dadurch Gelegenheit erhalten hat, sich innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen diese Änderung (Abweichung von der Steuererklärung) und die ihr zu Grunde liegende Rechtsansicht des Finanzamts zu wehren (Finanzgericht München, Urteil vom 11. September 2009, 10 K 2858/08).

## ■ Überprüfung der Wohnverhältnisse

Eine Außenprüfung durch die Finanzverwaltung ist u.a. zulässig, wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Die Anordnung einer Außenprüfung ist auch zur Überprüfung der besteuerelevanten Wohnverhältnisse des Steuerpflichtigen zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Steuerpflichtige hierzu in seiner Steuererklärung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Prüfungsbefugnis ist daher nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen Einkunftsmillionäre beurteilt werden sollen (Finanzgericht München, Beschluss vom 24. September 2009, 10 V 1212/09).

## ■ Besteuerung der Altersrenten

Die Besteuerung der Alterseinkünfte ist durch das Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 neu geregelt worden. Renten aus der sog. Basisversorgung werden mit dem sog. Besteuerungsanteil besteuert. Zu den Renten aus der Basisversorgung gehören Leibrenten

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- aus bestimmten privaten Rentenversicherungen.

Die Höhe des Besteuerungsanteils ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Er wird beim Rentenbeginn unveränderlich festgeschrieben. Für Renten, die bereits vor dem 1. Januar 2005, sowie Renten die im Jahr 2005 erstmals geleistet wurden, beträgt der Besteuerungsanteil 50%. Dieser Besteuerungsanteil erhöht sich jährlich ab 2006 um 2% bzw. ab 2021 um 1%. Ab 2040 beträgt der Besteuerungsanteil 100%, die Rente wird dann in vollem Umfang besteuert.

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass die Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Januar 2010, X R 53/08).

## ■ Private Fahrzeugnutzung

Zum Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Auch unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für

dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers, zum Lohnzufluss und folglich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer hingegen den Betriebs-Pkw ohne entsprechende Gestattung der Gesellschaft für private Zwecke, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung und kein Arbeitslohn vor. Die unbefugte private Nutzung des betrieblichen Pkw hat keinen Lohncharakter, denn ein Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, wird nicht „für“ eine Beschäftigung im Dienst gewährt und zählt damit nicht zum Arbeitslohn. Vielmehr ist die ohne Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung erfolgende oder darüber hinausgehende, aber auch die einem ausdrücklichen Verbot widersprechende Nutzung durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst und somit verdeckte Gewinnausschüttung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. Februar 2010, VI R 43/09).

### ■ Erbfallkosten-Pauschbetrag

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer sind die Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Nachlassverbindlichkeiten sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten. Dazu gehören die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten kann insgesamt ein Betrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen werden. Die Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Unabhängig von der Anzahl der Erben bei Erwerb von Todes wegen kann der Erbfallkosten-Pauschbetrag von 10.300 Euro nur einmal pro Erbfall abgezogen werden (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 24. Februar 2010, II R 31/08).

### ■ Fehlende Vermietungsabsicht

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Dies erfordert, dass der Wille, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, aus äußeren Umständen erkennbar und in ein konkretes Stadium getreten ist.

Aufwendungen für eine zum Gesamthandsvermögen einer Erbengemeinschaft gehörende, leer stehende Wohnung können jedoch nicht als vorab entstandene Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn zwischen den Mitgliedern der Erbengemeinschaft Uneinigkeit über die Räumung des Objekts, den Umfang vorzunehmender Renovierungsarbeiten, die Verteilung der Kosten etwaiger Renovierungen, die künftige Verwendung des Objekts und die Art etwaiger Mieter besteht und daher aus den äußeren Umständen ein gemeinschaftlicher, in ein konkretes Stadium getretener Wille, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht erkennbar ist (Finanzgericht München, Urteil vom 25. November 2009, 10 K 3260/08).

### ■ Abriss und Wiederaufbau eines Gebäudes

Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, sind dann nicht als Werbungskosten sofort abziehbar, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. In diesem Fall

sind sie nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigen.

Aufwendungen für den Abriss und den Wiederaufbau eines Gebäudes oder eines wesentlichen Gebäudeteils sind den Herstellungskosten zuzuordnen, sind folglich keine Werbungskosten und nur abschreibungsfähig (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Oktober 2009, 3 K 1733/06).

### ■ Solidaritätszuschlag

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass der Solidaritätszuschlag auch im 13. Jahr seiner Erhebung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Solidaritätszuschlagsgesetz sei verfassungsgemäß zustande gekommen. Der Solidaritätszuschlag sei eine Ergänzungsabgabe, für die eine zeitliche Befristung nicht erforderlich sei (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14. Januar 2010, 13 K 1287/09).

Das Niedersächsische Finanzgericht vertritt eine andere Auffassung. Es ist von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2007 ausgegangen. Eine abschließende Entscheidung wird das Bundesverfassungsgericht vornehmen.

### ■ Kindergeld

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist. Die Meldung eines volljährigen, aber noch nicht 21 Jahre alten Kindes als arbeitssuchend bei der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit gilt nur für drei Monate. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.

Versäumt ein Kind schuldhaft einen von der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit festgesetzten Vorsprachetermin, kann die Registrierung als Arbeitssuchender schon vor Ablauf von drei Monaten gelöscht werden mit der Wirkung, dass der Kindergeldanspruch ab dem Folgemonat entfällt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Dezember 2008, III R 60/06).

aktuelle

## ARBEITNEHMERINFORMATION

### ■ Arbeitslohn in fremder Währung

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und in Deutschland zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben immer wieder Probleme, wie der Arbeitslohn, der in fremder Währung (z.B. Schweizer Franken) vereinnahmt wurde, in Euro umzurechnen ist.

Der Bundesfinanzhof stellt klar: Umrechnungsmaßstab ist – soweit vorhanden – der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank. Lohnzahlungen sind deshalb bei Zufluss des Arbeitslohns anhand der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen. Eine taggenaue Umrechnung der monatlichen Gehaltszahlungen ist nicht erforderlich.

Lohnzahlungen sind dem Arbeitnehmer zugeflossen, wenn sie so in seinen Herrschaftsbereich gelangt sind, dass er wirtschaftlich über sie verfügen kann. Im Fall der Überweisung auf ein Bankkonto ist dies der Fall, wenn das Gehalt dem Konto des Arbeitnehmers bei der Bank gutgeschrieben worden ist. Der dann geltende Durchschnittsreferenzkurs ist maßgebend (Bundesfinanzhof, Urteil vom 3. Dezember 2009, VI R 4/08).